

Häufig gestellte Fragen zum Hessischen Kinderförderungsgesetz (HessKiföG)

(Gesetz vom 23. Mai 2013 zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und zur Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften)

Stand: 13. Dezember 2013

Allgemeine Fragen zum Hessischen Kinderförderungsgesetz (HessKiföG) 3

1. Was ist das HessKiföG? 3
2. Welche bisherigen Rechtsgrundlagen werden im HessKiföG gebündelt? 3
3. Wie wird das HessKiföG finanziert? 3

Fragen zur Landesförderung der Kindertagesbetreuung 3

4. Wie stellt sich die Förderung der Kindertageseinrichtungen künftig dar? Welche Pauschalen gibt es? 3
5. Wer bekommt die Förderung für Tageseinrichtungen für Kinder? 4
6. Wie wird die Kindertagespflege künftig gefördert? 5
7. Welchen Umfang muss die Grundqualifizierung der Tagespflegeperson für die Gewährung der Landesförderung haben? 5
8. Was passiert mit der Landesförderung für die Freistellung des 3. Kindergartenjahres? 5
9. Warum wurde der Stichtag 1.3. gewählt und nicht der Start des Kindergartenjahres (1.8.)? Warum gibt es nur einen Förderstichtag? 5
10. Wird die „Offensive für Kinderbetreuung“ fortgeführt? 6
11. Wird der U3-Neuplatzbonus weiterhin gezahlt? 6
12. Antragsfristen und Bewilligungsbehörde 6

Fragen zu den Mindeststandards für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder - Personeller Mindestbedarf und Gruppengröße 7

13. Wie berechnet man den gesetzlich erforderlichen Mindestpersonalbedarf? 7
14. Gibt es mit dem HessKiföG gesetzliche Vorgaben für die Berechnung von Zeiten für Leitungstätigkeit und mittelbare pädagogische Arbeit? 7
15. Wie ist die Regelung im § 25c Abs. 4 HKJHB zu verstehen? Reicht es aus, wenn nur eine Fachkraft in der Tageseinrichtung arbeitet? 8
16. Wann/wie oft ist die Personalberechnung durchzuführen? 8
17. Sind aufgrund des wechselnden Mindestpersonalbedarfs befristete Verträge notwendig? 8
18. Wie müssen Änderungen in AÜ-Gruppen berücksichtigt werden (Kinder werden älter)? 9
19. Dürfen nach HessKiföG zukünftig in Hortgruppen max. 25 Kinder betreut werden? 9



20. Ändert sich etwas an den Öffnungszeiten?	9
21. Wie sind die Gruppengrößen?	9
22. Was ist zu beachten, wenn sich mehrere Kinder einen Betreuungsplatz teilen, d.h. vom „Platzsharing“ Gebrauch machen?	9
23. Was ist mit Kindern mit einer Behinderung? Bleibt es bei der Regelung zur Gruppenverkleinerung für Ü3-Kinder?	10
Fragen zur Qualifikation des Personals	10
24. Wer kann in einer Kindertageseinrichtung als Fachkraft arbeiten?	10
25. Welche Lehrerinnen und Lehrer können als Fachkräfte eingesetzt werden?	10
26. Was sind berufsqualifizierende Hochschulabschlüsse im Sinne von § 25 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 HKJGB?	10
27. Welche im Ausland erworbenen Ausbildungen und Abschlüsse werden im Sinne von § 25b Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 HKJGB anerkannt?	11
28. Kann auch eine staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin oder ein Heilerziehungspfleger als Fachkraft in einer Kita eingesetzt werden?	11
29. Was ist eine einschlägige berufsbegleitende Ausbildung nach § 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HKJGB?	11
30. Darf ein Sozialassistent, der sich berufsbegleitend zum Erzieher ausbildet, als Fachkraft mit der Mitarbeit in einer altersübergreifenden Gruppe betraut werden? Darf eine Pädagogikstudentin, die neben ihrem Studium an 2 Nachmittagen in der Woche in einer Hortgruppe arbeitet, als Mitarbeiterin in den Fachkraftschlüssel nach § 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 einbezogen werden?	11
31. Was ist eine einschlägige Berufserfahrung nach § 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HKJGB?	12
32. Kann eine Gärtnerin, die bereits seit zwei Jahren in einem Naturkindergarten als zusätzliche Mitarbeiterin beschäftigt ist, jetzt als Fachkraft mit der Mitarbeit in der Kindergartengruppe betraut werden, wenn sie sich verpflichtet, zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine berufsbegleitende Ausbildung zur Erzieherin aufzunehmen?	12
33. Auf welche Personen trifft die Stichtag-Regelung nach § 25b Abs. 3 HKJGB zu?	12
Fragen zur Übergangsregelung - Mindeststandards	13
34. Wie wird der Übergang zu den neuen Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder gestaltet? Wann und wer muss anmelden, ob er die Übergangsregelung nach HessKiföG in Anspruch nimmt?	13
35. Kann eine Kommune auch einige Einrichtungen nach bisheriger MVO und andere nach HessKiföG berechnen oder geht es nur einheitlich nach MVO oder HessKiföG?	13
Fragen zum neuen Betriebserlaubnisverfahren	14
36. In welchen Fällen ist nach dem Inkrafttreten des Hessischen Kinderförderungsgesetzes am 1. Januar 2014 eine neue Betriebserlaubnis erforderlich?	14
37. Wie erfolgt der Kostenausgleich zwischen den Kommunen?	14

Allgemeine Fragen zum Hessischen Kinderförderungsgesetz (HessKiföG)

1. Was ist das HessKiföG?

Mit dem Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und zur Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften – Hessisches Kinderförderungsgesetz (HessKiföG) vom 23. Mai 2013 (GVBl. S. 207) – werden die Regelungen der Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gebündelt und mit weitgehend einheitlicher Fördersystematik in das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) aufgenommen. Zudem werden die Mindestvoraussetzungen für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung in veränderter Form in das HKJGB aufgenommen. Ziel der Neuregelung ist es, den Trägern mehr Gestaltungsspielräume bei der Organisation des Kita-Alltags einzuräumen. Das Gesetz tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

2. Welche bisherigen Rechtsgrundlagen werden im HessKiföG gebündelt?

- Die Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege,
- die Verordnung über die Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder (MVO),
- die Grundsätze zur Förderung der Integration von Kindern mit Migrationshintergrund in Kinderhorten,
- teilweise die Fach- und Fördergrundsätze zur „Offensive für Kinderbetreuung“.

3. Wie wird das HessKiföG finanziert?

Für das HessKiföG werden im Haushalt des Landes Hessen jährlich im Durchschnitt 424,5 Millionen Euro bereit gestellt.

Fragen zur Landesförderung der Kindertagesbetreuung

4. Wie stellt sich die Förderung der Kindertageseinrichtungen künftig dar? Welche Pauschalen gibt es?

Mit dem HessKiföG richtet sich die Förderung (§ 32 HKJGB) nach der Anzahl der betreuten Kinder in der Einrichtung zu einem bestimmten Stichtag (1. März des Jahres). Die Träger erhalten eine nach Alter und Betreuungsumfang der Kinder differenzierte jährliche Grundpauschale. Hinzu kommen spezielle weitere jährliche Pauschalen. Folgende Pauschalen werden gewährt:

Grundpauschale

Betreuungszeit in h/Woche	0-25 h	25-35 h	> 35 h
Grundpauschale U3	2.070 €	3.100 €	4.130 €
Grundpauschale Kiga kommunale Träger	330 €	440 €	580 €
Grundpauschale Kiga freie Träger	500 €	660 €	880 €



Für Schulkinder in altersübergreifenden Gruppen:			
Betreuungszeit in h/Woche	0-25 h	25-35 h	> 35 h
Grundpauschale Schulkinder kommunale Träger	280 €	380 €	500 €
Grundpauschale Schulkinder freie Träger	420 €	570 €	750 €

Qualitätspauschale

Mit der Qualitätspauschale wird die Arbeit der Kindertageseinrichtungen gestützt, die nach dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren (BEP) arbeiten. Voraussetzung ist, dass sich das pädagogische Konzept am BEP orientiert und darüber hinaus entweder mindestens eine Fachkraft an Fortbildungen hierzu teilgenommen hat oder die Einrichtung von einer qualifizierten Fachberatung kontinuierlich zum BEP beraten wird. Es gilt das Erklärungsprinzip. Die Höhe der Pauschale beträgt 100 Euro pro betreutes Kind, in einer Krippen-, Kindergarten- oder altersübergreifenden Gruppe.

Schwerpunkt-Kitas

Um Kinder mit Migrationshintergrund und Kinder aus einkommensschwachen Familien zu fördern, gibt es eine zusätzliche Unterstützung für Einrichtungen mit einem hohen Anteil an Kindern dieser Zielgruppe. Voraussetzung ist, dass mindestens 22 Prozent der betreuten Kinder aus Familien kommen, in denen vorwiegend kein Deutsch gesprochen wird oder für die die Kostenbeiträge teilweise oder ganz übernommen werden (nach § 90 Abs.3 SGB VIII). Die Pauschale beträgt 390 Euro für jedes betreute Kind, das mindestens eines der genannten Merkmale erfüllt. Mit diesen Mitteln sollen die Sprachkompetenz, aber auch die Gesundheit und die sozialen, kulturellen und interkulturellen Kompetenzen der Kinder gefördert werden.

Kinder mit Behinderung

Für jedes Kind mit einer Behinderung bis zum Schuleintritt, für das der Sozialhilfeträger die Maßnahmenpauschale nach oder analog der Rahmenvereinbarung gewährt hat, erhält der Träger eine Pauschale in Höhe von 2.340 Euro.

Kleinkita-Pauschale

Um kleine Kindertageseinrichtungen, deren Anzahl der aufgenommenen Kinder die Größe einer Gruppe nicht überschreitet, zu stärken und zu erhalten, bekommt der Träger eine Pauschale von 5.500 Euro pro Einrichtung. Hierdurch soll vor allem die flächendeckende Betreuung im ländlichen Raum sichergestellt werden.

5. Wer bekommt die Förderung für Tageseinrichtungen für Kinder?

Die Förderung wird an öffentliche, freigemeinnützige und sonstige geeignete Träger von Kindertageseinrichtungen, gewährt. Die Kindertageseinrichtung muss über eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII verfügen. Die Kommunen werden über die Höhe der Landesförderung an die Träger informiert.



6. Wie wird die Kindertagespflege künftig gefördert?

Für die Förderung der Kindertagespflege (§ 32a HKJGB) werden jährliche Pauschalen pro Kind in Abhängigkeit vom Alter und des Betreuungsumfangs der Kinder an die Jugendämter gezahlt. Diese leiten die Mittel dann an die Tagespflegeperson weiter. Voraussetzung ist, dass die Tagespflegeperson über eine Pflegeerlaubnis und die nötige Qualifikation verfügt.

Betreuungszeit in h/Woche	0 – 25 h	25 – 35 h	> 35 h
Pro-Kind-Pauschale U3	1.200 €	2.400 €	3.000 €
Pro-Kind-Pauschale Kinder im Kindergartenalter	160 €	190 €	220 €
Pro-Kind-Pauschale Schulkinder	140 €	160 €	190 €

7. Welchen Umfang muss die Grundqualifizierung der Tagespflegeperson für die Gewährung der Landesförderung haben?

Ab dem 1.1.2014 muss zur Gewährung der Landesförderung grundsätzlich eine Grundqualifizierung der Tagespflegeperson im Umfang von mind. 100 Unterrichtsstunden nachgewiesen werden. Im Wege der Übergangsregelung nach § 57 Abs. 2 HKJGB genügen jedoch bis 31.12.2014 die derzeit geltenden 45 Unterrichtsstunden (d.h. im Jahr 2014 genügen mind. 45 Stunden, im Jahr 2015 sind mind. 100 Stunden erforderlich). Ab dem 1.1.2016 sind mind. 160 Unterrichtsstunden nach dem DJI Curriculum oder einem gleichwertigen Angebot für die Grundqualifizierung nachzuweisen.

Das Jugendamt kann absolvierte Aufbauqualifizierungen oder im Rahmen einer sozialpädagogischen Ausbildung erworbene Kenntnisse auf die erforderliche Grundqualifizierung anrechnen. Ein Bestandsschutz gilt für Tagespflegepersonen, die am 1. Januar 2014 bereits 6 Jahre als Tagespflegeperson tätig sind: für sie gilt das Erfordernis der erhöhten Grundqualifizierung als erfüllt.

8. Was passiert mit der Landesförderung für die Freistellung des 3. Kindergartenjahres?

Die Landesförderung zur Freistellung vom Kindergartenbeitrag für das 3. Kindergartenjahr bleibt unverändert. Sie ist zukünftig in § 32c HKJGB geregelt.

9. Warum wurde der Stichtag 1.3. gewählt und nicht der Start des Kindergartenjahres (1.8.)? Warum gibt es nur einen Förderstichtag?

Bei diesem Stichtag (1.3.) handelt es sich auch um den Erhebungsstichtag der Kinder- und Jugendhilfestatistik. Dieser wurde für die Statistik festgelegt, da davon ausgegangen wird, dass die Tageseinrichtungen zu diesem Zeitpunkt gut gefüllt sind. Es liegt somit für die Berechnung der Förderhöhe ein Stichtag zugrunde, an dem viele Kinder betreut



werden mit der Folge, dass sich dies positiv auf die Förderhöhe auswirkt. Da der 1.3. somit sowohl für die Statistik als auch für die Landesförderung maßgeblich ist, wird zusätzlicher Erhebungsaufwand für die Träger vermieden. Mit Bezug auf diesen Stichtag wird für die einzelnen betreuten Kinder eine Jahrespauschale gewährt, diese bleibt auch dann erhalten, wenn sich die Verhältnisse nach dem 1.3. ändern (z.B. das Kindergartenkind in die Schule kommt oder das U3 Kind drei Jahre alt wird). Durch diese Ausgestaltung als pauschale Landesförderung wird im Gegensatz zu einem 2. Stichtag oder sogar zu einer monatlichen Spitzabrechnung erheblicher Verwaltungsaufwand für die Träger vermieden.

10. Wird die „Offensive für Kinderbetreuung“ fortgeführt?

Die Fach- und Fördergrundsätze zur „Offensive für Kinderbetreuung“ vom 18. März 2008 laufen am 31. Dezember 2013 aus. Der überwiegende Teil der Regelungen ist mit dem HessKiföG in das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) aufgenommen worden. Das betrifft die Regelungen zur Gewährung von Landesförderung an Tagespflegepersonen, die Kinder im Alter über drei Jahren betreuen, sowie die Förderung der Umsetzung des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplanes, von Modellvorhaben, Beratungsdiensten und Fachverbänden.

Die Regelungen zur Bestandsschutzförderung der Betreuung von Schulkindern wurden nicht mit dem HessKiföG in das HKJGB aufgenommen. Kinderhorte und Teilzeitbetreuungsangebote für Schulkinder, die bereits im Haushaltsjahr 2005 bzw. nach der „Offensive für Kinderbetreuung“ vom 1. August 2001 gefördert wurden, werden jedoch weiterhin im Wege des Bestandsschutzes gefördert. Hierzu werden die Regelungen der „Offensive für Kinderbetreuung“ vom 18. März 2008 in einer neuen Richtlinie weitergeführt.

11. Wird der U3-Neuplatzbonus weiterhin gezahlt?

Nein, die Frist für Anträge auf Förderung endete am 01.07.2013. Danach läuft das Programm aus. Das U3-Neuplatzbonus-Programm wurde im Jahr 2011 neu in den Landeshaushalt aufgenommen und war mit Blick auf den U3-Rechtsanspruch als finanzieller Anreiz für den Ausbau von U3-Plätzen bis 2013 befristet konzipiert.

12. Antragsfristen und Bewilligungsbehörde

Die zuständige Bewilligungsbehörde ist weiterhin das Regierungspräsidium Kassel (im Internet unter www.rp-kassel.hessen.de). Dieses wird über weitere Details zur Landesförderung informieren. Eine Übersicht zu den Antragsfristen finden Sie hier [>>Download](#)

Nähere Informationen zur **Landesförderung** ab 2014 geben die „Erläuterungen zur Landesförderung der Kindertagesbetreuung“ [>>Download](#)



Fragen zu den Mindeststandards für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder - Personeller Mindestbedarf und Gruppengröße

13. Wie berechnet man den gesetzlich erforderlichen Mindestpersonalbedarf?

Der Fachkraftbedarf (§ 25c HKJGB) einer Tageseinrichtung berechnet sich pro vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommenem Kind nach Alter und Betreuungsumfang.

Grundlage der Berechnung sind der Fachkraftfaktor und der Betreuungsmittelwert. Zuzüglich zu dem kindbezogen errechneten Bedarf sind 15 Prozent für Ausfallzeiten für Krankheit, Urlaub und Fortbildung vorzuhalten.

Der Mindestfachkraftbedarf pro aufgenommenem Kind errechnet sich danach wie folgt:

$$\begin{aligned} & \text{Fachkraftfaktor} \times \text{Betreuungsmittelwert} \\ & + 15\% \text{ Ausfallzeit} \\ & = \text{personeller Mindestbedarf pro Kind pro Woche} \end{aligned}$$

Fachkraftfaktoren:

- 0-3 Jahren: 0,2
- 3 Jahren bis Schuleintritt: 0,07
- ab Schuleintritt: 0,06

Betreuungsmittelwerte:

- bis zu 25 Std.: 22,5 Std.
- mehr als 25 bis zu 35 Std.: 30 Std.
- mehr als 35 bis unter 45 Std.: 42,5 Std.
- 45 Std. und mehr: 50 Std.

Der Mindestfachkraftbedarf der Tageseinrichtung ergibt sich aus der Summe der Fachkraftbedarfe der einzelnen Kinder.

Ziel der Umstellung von der bisherigen gruppenbezogenen Personalberechnung auf die kindbezogene Berechnung ist es, den Trägern einen bedarfsgerechten Einsatz ihres Personals zu ermöglichen. Dabei sollen die bisherigen Mindeststandards ihrer Höhe nach erhalten bleiben. Die Fachkraft-Kind-Relation und damit die Fachkraftfaktoren sind das Ergebnis der Umrechnung der bisher in der MVO geregelten Personalvorgaben auf das einzelne Kind.

14. Gibt es mit dem HessKiföG gesetzliche Vorgaben für die Berechnung von Zeiten für Leitungstätigkeit und mittelbare pädagogische Arbeit?

Das HessKiföG verzichtet wie schon die Mindestverordnungen von 2001 und 2008 auf die Vorgabe von Zeitkontingenten für die fachliche Arbeit außerhalb der Gruppe. Sowohl die zusätzlichen Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit (dies sind u.a. Zeiten für die Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit; für Teamsitzungen; die konzeptionelle Arbeit; die Qualitätsentwicklung; die Bildungs- und



Erziehungspartnerschaft mit den Eltern; die Kooperation mit Grundschulen und anderen Institutionen) als auch für Leitungstätigkeiten sind von den Einrichtungsträgern eigenständig zu regeln. Mit der Regelung in § 25a Satz 2 HKJGB wird in diesem Zusammenhang klargestellt, dass der Träger einer Tageseinrichtung neben dem Auftrag, das Kindeswohl zu gewährleisten, hierfür gelten die Mindeststandards, den Bildungs- und Erziehungsauftrag nach § 26 HKJGB umzusetzen hat.

15. Wie ist die Regelung im § 25c Abs. 4 HKJGB zu verstehen? Reicht es aus, wenn nur eine Fachkraft in der Tageseinrichtung arbeitet?

Bei dieser Vorgabe handelt es sich um eine Auffangregelung. Grundsätzlich bestimmt sich der personelle Mindestbedarf in der jeweiligen Kindertageseinrichtung kindbezogen nach § 25 Abs. 1 bis 3 HKJGB. Für den Ausnahmefall, dass die kindbezogene Berechnung die Öffnungszeiten der Tageseinrichtung nicht abdeckt (denkbar bei kleiner Tageseinrichtung mit ganz wenigen Kindern), regelt § 25c Abs. 4 HKJGB, dass dennoch stets mindestens eine Fachkraft in der Tageseinrichtung anwesend ist, solange diese geöffnet hat. Die Anforderungen an die Aufsichtspflicht muss der Träger darüber hinaus in eigener Verantwortung sicherstellen, hiernach ist zur Gewährleistung der Aufsichtspflicht neben einer Fachkraft mindestens die Anwesenheit einer zweiten Aufsichtsperson in der Tageseinrichtung erforderlich.

16. Wann/wie oft ist die Personalberechnung durchzuführen?

In Bezug auf den gesetzlich festgeschriebenen personellen Mindestbedarf in einer Tageseinrichtung für Kinder gilt, dass dieser zur Sicherung des Kindeswohls zu jedem Zeitpunkt (und nicht nur zu einem bestimmten Stichtag!) einzuhalten ist und nicht unterschritten werden darf. Der Träger einer Tageseinrichtung ist wie bisher gehalten, seinen Betrieb diesen Mindestvorgaben entsprechend **vorausschauend langfristig für das gesamte Kindergartenjahr** zu planen. Entsprechende Grundlagen für eine Planungssicherheit bietet die konkrete Auswertung von Anmeldungen, Wartelisten, Betreuungsverträgen, der kommunalen Bedarfsplanung nach § 30 Abs. 1 SGB VIII und von anderen Materialien, wie z.B. Elternbefragungen.

17. Sind aufgrund des wechselnden Mindestpersonalbedarfs befristete Verträge notwendig?

Nein, die personelle Ausstattung einer Tageseinrichtung für Kinder geht i.d.R. über den gesetzlich erforderlichen personellen Mindestbedarf hinaus. So werden z.B. durch den Träger höhere Standards für die Umsetzung seines Bildungs- und Erziehungsauftrages vorgehalten. Sollte sich ein Träger lediglich an den Mindeststandards orientieren, so muss er gleichwohl das Personal vorausschauend über das ganze Jahr verteilt und unter Berücksichtigung der maximalen Auslastung der Einrichtung planen. Ggf. können Trägerverbände oder einrichtungsübergreifende Personalpools eine Option bilden, um Personal langfristig zu binden.



18. Wie müssen Änderungen in AÜ-Gruppen berücksichtigt werden (Kinder werden älter)?

Für die Vorhaltung des Personals sowie grundsätzlich die Einhaltung der Rahmenbedingungen für den Betrieb der Einrichtung, also die Gruppengröße und Qualifikation der Fachkräfte, gilt, dass diese stets – zur Gewährleistung des Kindeswohls – einzuhalten sind. Der Träger einer Tageseinrichtung ist wie bisher gehalten, seinen Betrieb diesen Mindestvorgaben entsprechend vorausschauend langfristig für das gesamte Kindergartenjahr zu planen.

19. Dürfen nach HessKiföG zukünftig in Hortgruppen max. 25 Kinder betreut werden?

Ja, in Hortgruppen dürfen ab Januar 2014 bis zu 25 Kinder in der Gruppe aufgenommen werden. Kinder im Schulalter fallen unter die Bestimmungen des § 25d Abs. 1 Nr. 1 HKJGB, sie sind mit dem Faktor 1 und damit mit dem gleichen Faktor wie die Kinder im Kindergartenalter zu berechnen.

20. Ändert sich etwas an den Öffnungszeiten?

Im HessKiföG werden keine Öffnungszeiten festgelegt.

Das Gesetz regelt lediglich den Weg, wie der Mindestfachkraftbedarf einer Kindertageseinrichtung zu berechnen ist. Hierbei sind die Betreuungsmittelwerte ein Rechenfaktor. Betreuungsmittelwerte sind rechnerisch gebildete Mittelwerte der vertraglich vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeiten der Kinder in einer Kindertageseinrichtung. Beispielsweise beträgt der Betreuungsmittelwert für Kinder mit einer Betreuungszeit von 25 bis 35 Stunden die Woche 30 Stunden.

Das Gesetz regelt vier Betreuungsmittelwerte (§ 25c Abs. 2 HKJGB). Für Kinder, die 45 Stunden und mehr betreut werden, wurde ein Mittelwert von 50 Stunden festgelegt, um auch langen Betreuungszeiten Rechnung tragen zu können.

Hinsichtlich des konkreten Betriebes entscheidet jeder Träger selbständig im Rahmen seiner Organisationshoheit über die Frage der Öffnungszeiten, über die Besetzung der Stellen (Vollzeit, Teilzeit), wie auch über den konkreten Einsatz des Personals (Dienstplan). Grundsätzlich obliegt es der Planung und Organisation des einzelnen Trägers, wie er die Öffnungszeiten einer Kindertageseinrichtung entlang der vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarten Betreuungszeiten der Kinder anhand des Bedarfes vor Ort ausrichtet.

21. Wie sind die Gruppengrößen?

Hinsichtlich der Gruppengrößen werden Mindestvorgaben im Gesetz geregelt (§ 25d HKJGB). Prinzipiell gilt eine rechnerische Größe von maximal 25 Kindern pro Gruppe. Diese reduziert sich bei der Betreuung von Kindern unter drei Jahren, je nachdem, ob es sich um ein Kind bis zum vollendeten 2. Lebensjahr (um 2,5) oder vom vollendeten 2. bis zum 3. Lebensjahr (um 1,5) handelt. Bei Krippengruppen wird die Gruppengröße gesetzlich auf maximal 12 Kinder festgeschrieben.

22. Was ist zu beachten, wenn sich mehrere Kinder einen Betreuungsplatz teilen, d.h. vom „Platzsharing“ Gebrauch machen?

Bei der Errechnung des personellen Mindestbedarfs gelten Kinder, die sich einen Platz



teilen, als ein Kind. Als Fachkraftfaktor ist der für das jüngere Kind geltende Fachkraftfaktor maßgebend. Die zugrunde zu legende Betreuungszeit ergibt sich aus der Summe der wöchentlichen Betreuungszeiten der einzelnen Kinder (darf aber 50 Stunden nicht überschreiten). Die Summe wird dem zugehörigen Betreuungsmittelwert zugeordnet (§ 25c Abs. 2 Satz 4 HKJGB). Überschreitet die Summe der Betreuungszeiten der Kinder 50 Stunden, muss für die Berechnung des personellen Bedarfs hingegen eine Einzelbetrachtung der Kinder vorgenommen werden.

23. Was ist mit Kindern mit einer Behinderung? Bleibt es bei der Regelung zur Gruppenverkleinerung für Ü3-Kinder?

Die Mindeststandards zur Gewährleistung des Kindeswohls in Tageseinrichtungen in den §§ 25a ff HKJGB treffen nach wie vor keine Sonderregelungen für die gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung. Diese Regelung erfolgt in der sog. Rahmenvereinbarung Integrationsplatz, einem Vertrag zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden und der Liga der freien Wohlfahrtspflege. Hier ist derzeit eine Gruppenreduzierung bei der Aufnahme von Kindern mit Behinderung bestimmt. Die Rahmenvereinbarung Integrationsplatz wird derzeit zwischen den Vertragspartnern neu verhandelt.

Fragen zur Qualifikation des Personals

24. Wer kann in einer Kindertageseinrichtung als Fachkraft arbeiten?

Das HessKiföG übernimmt den bisherigen Fachkraftkatalog der MVO. Personen aus anderen Berufen können - wie bisher auch - zusätzlich zu dem vorhandenen pädagogischen Fachpersonal in den Kindertagesstätten mitarbeiten; sie können nicht auf den Mindestfachkraftbedarf in einer Einrichtung angerechnet werden.

25. Welche Lehrerinnen und Lehrer können als Fachkräfte eingesetzt werden?

Das HKJGB regelt in § 25b Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 und 11 abschließend den Einsatz von Lehrkräften in Kindertageseinrichtungen. Erforderlich ist danach die Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Grundschulen oder Förderschulen. Die Befähigung zur Ausübung des Lehramtes setzt das Bestehen der Zweiten Staatsprüfung voraus. Weitere Lehrämter sind nicht zugelassen.

26. Was sind berufsqualifizierende Hochschulabschlüsse im Sinne von § 25 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 HKJGB?

Die Regelung in § 25 b Abs. 1 Nr. 12 HKJGB ist vor allem bedeutsam im Hinblick auf gestufte Abschlüsse (Bachelor / Master), die hinsichtlich der Inhalte den Abschlüssen in § 25b Abs. 1 Nr. 5 bis 9 entsprechen.

Als berufsqualifizierender Hochschulabschluss im allgemeinpädagogischen Bereich, kommt ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit dem Hauptfach Pädagogik oder Erziehungswissenschaften in Betracht. Dazu zählt auch ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit dem Erwerb des akademischen Grads Magister Artium (M.A.).

Als Hochschulabschluss im sozialpflegerischen Bereich kommen entsprechend gestufte

Abschlüsse auf dem Gebiet der Heilpädagogik in Betracht.

27. Welche im Ausland erworbenen Ausbildungen und Abschlüsse werden im Sinne von § 25b Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 HKJGB anerkannt?

In der Regel handelt es sich in diesem Paragraf um im Ausland erworbene Berufsabschlüsse oder erzieherische Abschlüsse in der ehemaligen DDR. Für die Prüfung der Gleichwertigkeit, der **Gleichstellung oder der Anerkennung einer Ausbildung im In- und Ausland mit den Ausbildungen** nach § 25b Abs. 1 HKJGB wird auf die Erläuterungen in der Anlage verwiesen. [->>Download](#)

Die Anerkennung als Fachkraft im Sinne von § 25b Abs. 1 HKJGB soll **vor der Einstellung** erfolgen.

28. Kann auch eine staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin oder ein Heilerziehungspfleger als Fachkraft in einer Kita eingesetzt werden?

Das HessKiföG sieht in § 25b Abs. 1 Satz 2 vor, dass in Einrichtungen, die Kinder mit Behinderung aufnehmen, **staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger** als Fachkräfte eingesetzt und mit der Leitung betraut werden können. **Maßgeblich ist, dass bei der Einstellung von Personen mit diesem Ausbildungsabschluss tatsächlich mindestens ein Kind mit Behinderung in der Einrichtung aufgenommen ist.** Das HessKiföG trifft keine Regelung hinsichtlich der Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Falle des Ausscheidens des Kindes mit Behinderung aus der Einrichtung. Die Fortsetzung der Weiterbeschäftigung liegt in der eigenverantwortlichen Entscheidung des Trägers.

29. Was ist eine einschlägige berufsbegleitende Ausbildung nach § 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HKJGB?

Einschlägige berufsbegleitende Ausbildungen sind Ausbildungsgänge zu Berufen nach § 25b Abs. 1 HKJGB. Der hier erfasste Personenkreis befindet sich bereits in einer entsprechenden berufsbegleitenden Ausbildung. Dies umfasst insbesondere Teilzeitformen der Fachschule für Sozialwesen sowie berufsbegleitende Angebote der Fachhochschulen und Universitäten.

30. Darf ein Sozialassistent, der sich berufsbegleitend zum Erzieher ausbildet, als Fachkraft mit der Mitarbeit in einer altersübergreifenden Gruppe betraut werden? Darf eine Pädagogikstudentin, die neben ihrem Studium an 2 Nachmittagen in der Woche in einer Hortgruppe arbeitet, als Mitarbeiterin in den Fachkraftschlüssel nach § 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 einbezogen werden?

Ja, beide dürfen befristet bis zur Vorlage der jeweiligen Prüfungsergebnisse als Fachkräfte mit der Mitarbeit in der Gruppe betraut werden. Nach ihrer Prüfung sind beide Fachkräfte nach § 2 Abs. 1 MVO und können entsprechend weiterbeschäftigt werden.



31. Was ist eine einschlägige Berufserfahrung nach § 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HKJGB?

In Abgrenzung zu Fachkräften nach § 25b Abs. 2 Nr. 1 MVO umfasst Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Personen, die sich **noch nicht in einer berufsbegleitenden Ausbildung befinden**.

Vielmehr nehmen sie erst eine Ausbildung auf. Die Berücksichtigung dieser Personen in dem Fachkräfteverzeichnis ist durch ihre einschlägige Berufserfahrung gerechtfertigt.

Einschlägige Berufserfahrung nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 verlangt in der Regel die Ausübung einer

- bezahlten Tätigkeit,
- welche die Bildung, Erziehung- oder Betreuung von Kindern zum Inhalt hat. Hiervon erfasst ist insbesondere eine entsprechende Tätigkeit in einer Tageseinrichtung für Kinder nach § 25 HKJGB (Kinderkrippe, Kindergarten, Kinderhort, altersübergreifende Tageseinrichtung für Kinder) oder in Kindertagespflege.
- Die Tätigkeit muss in einem institutionellen/organisatorischen Rahmen oder als Kindertagespflegeperson mit Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII, § 29 HKJGB ausgeübt worden sein.
- Als zeitlicher Maßstab für die Dauer der Berufserfahrung gilt eine Zeitspanne von mindestens einem Jahr.

Sind diese Bedingungen erfüllt, kann die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter bei **gleichzeitiger Auflage zur Betriebserlaubnis** als Fachkraft zur Mitarbeit in einer Kindergruppe anerkannt und auf den Mindestpersonalschlüssel angerechnet werden. **Die Auflage wird nachträgliche zur bestehenden Betriebserlaubnis vom Landesjugendamt nach einer Stellungnahme des örtlich zuständigen Jugendamtes erteilt.**

32. Kann eine Gärtnerin, die bereits seit zwei Jahren in einem Naturkindergarten als zusätzliche Mitarbeiterin beschäftigt ist, jetzt als Fachkraft mit der Mitarbeit in der Kindergartengruppe betraut werden, wenn sie sich verpflichtet, zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine berufsbegleitende Ausbildung zur Erzieherin aufzunehmen?

Ja, da ihre bisherige Tätigkeit in dem Naturkindergarten als einschlägige Berufserfahrung zu werten ist und sie eine sozialpädagogische Ausbildung aufnehmen wird. Hier kann der Träger von der Möglichkeit des § 2 Abs. 2 Nr. 2 MVO Gebrauch machen.

Die Regelungen in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 MVO sollen den Trägern den Anreiz bieten, den in den Einrichtungen tätigen Nicht-Fachkräften über den Weg einer nebenberuflichen Aus-/Weiterbildung eine Weiterqualifizierung zur Fachkraft nach § 2 Abs. 1 MVO zu ermöglichen.

33. Auf welche Personen trifft die Stichtag-Regelung nach § 25b Abs. 3 HKJGB zu?

Nach § 25b Abs. 3 HKJGB gelten als Fachkräfte auch „Personen, die am 12. Juli 2001 in einer Tageseinrichtung für Kinder als Fachkräfte eingesetzt waren, ohne die Voraussetzungen des § 25b Abs. 1 zu erfüllen.“



Hintergrund dieser Regelung sind die Kindergartenrichtlinien aus dem Jahr 1963. Als diese durch die Mindestverordnung aus dem Jahr 2001 abgelöst wurden, galten einige von den in den Kindergartenrichtlinien bisher erfassten Personengruppen nicht mehr als Fachkräfte (z.B. Kinderpflegerinnen). Deshalb wurde zugunsten dieser Personen eine Bestandsschutzregelung in die Mindestverordnung von 2001 aufgenommen. Wer also nach den Richtlinien aus 1963 als Fachkraft arbeiten durfte und nach der Mindestverordnung aus 2001 nicht mehr, kann sich auf die Bestandsschutzregelung berufen. Diese Bestandsschutzregelung wurde auch in das neue Hessische Kinderförderungsgesetz aus 2013 übernommen.

Als Nachweis, dass eine Person am 12. Juli 2001 als Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung eingesetzt war, **gilt die Bescheinigung des Trägers. Ein Anerkennungsverfahren durch das Hessische Sozialministerium oder das Hessische Kultusministerium existiert nicht.**

Fragen zur Übergangsregelung - Mindeststandards

34. Wie wird der Übergang zu den neuen Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder gestaltet? Wann und wer muss anmelden, ob er die Übergangsregelung nach HessKiföG in Anspruch nimmt?

Damit sich die Träger auf die neuen Mindestvoraussetzungen einstellen können, gibt es eine Übergangsregelung (§ 57 HKJGB Abs. 1). Alle Träger, die am 31.12.2013 eine gültige Betriebserlaubnis haben, können gemäß § 57 Abs. 1 HKJGB noch bis zum 1.9.2015 nach den Mindeststandards der MVO 2008 weiterarbeiten. Träger, die die Übergangsregelung in Anspruch nehmen, geben dies anlässlich ihrer jährlichen Meldung gemäß § 47 SGB VIII im Meldebogen (März 2014) entsprechend an. Träger, die am 31.12.13 über eine gültige BE verfügen, aber aus unterschiedlichen Gründen eine neue BE beantragen, können auch im Rahmen der neuen BE die Übergangsregelung in Anspruch nehmen. Dies ist dann im BE-Antrag anzugeben. Der Träger muss sich pro Kindertageseinrichtung für eine Vorgehensweise entscheiden (HessKiföG oder Übergangsregelung). Die Landesförderung wird ab dem 1. Januar 2014 unabhängig von einer in Anspruch genommenen Übergangsregelung für alle Träger nach der neuen Systematik des HessKiföG ermittelt und ausgezahlt.

Nähere Informationen hierzu finden Sie im Merkblatt "Wann ist nach Inkrafttreten des HessKiföG eine neue BE erforderlich?" [>>Download](#)

35. Kann eine Kommune auch einige Einrichtungen nach bisheriger MVO und andere nach HessKiföG berechnen oder geht es nur einheitlich nach MVO oder HessKiföG?

Ein Träger, der mehrere Tageseinrichtungen betreibt, kann die Übergangsvorschrift nach § 57 Abs. 1 HKJGB auch nur für einzelne Tageseinrichtungen, die am 31.12.2013 über eine gültige Betriebserlaubnis verfügen, in Anspruch nehmen. Das heißt konkret, er



kann einige seiner Tageseinrichtung nach den Mindeststandards des HessKiföG betreiben, andere auf der Grundlage des § 57 Abs. 1 HKJGB nach der MVO von 2008. Dabei gilt allerdings der Grundsatz, dass die einzelne Tageseinrichtung nur entweder im Wege der Übergangsregelung auf der Grundlage der MVO 2008 oder nach dem HessKiföG arbeiten kann.

Fragen zum neuen Betriebserlaubnisverfahren

36. In welchen Fällen ist nach dem Inkrafttreten des Hessischen Kinderförderungsgesetzes am 1. Januar 2014 eine neue Betriebserlaubnis erforderlich?

Näheres hierzu finden Sie im Merkblatt "Wann ist nach Inkrafttreten des HessKiföG eine neue BE erforderlich?" [>>Download](#)

37. Wie erfolgt der Kostenausgleich zwischen den Kommunen?

Für den Fall, dass ein Kind eine Einrichtung außerhalb seiner Wohnortgemeinde besucht, ist ein Ausgleich zu zahlen (§ 28 HKJGB). Die Regelung dient der Gewährleistung des Wahlrechts der Eltern. Um die Abwicklung des Kostenausgleichs zu vereinfachen, wird im Gesetz nun ein Rechenweg für Kostenpauschalen festgelegt. Wie bisher gilt der Vorrang der interkommunalen Vereinbarung, d.h., sofern Kommunen eine Vereinbarung über den Kostenausgleich treffen, geht diese vor.